

Beschluß des Stadtrates vom: 30. Januar 2003  
Genehmigung des Landratsamtes vom: genehmigungsfrei  
Ausfertigungsdatum: 31. Januar 2003  
Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt vom: 07. Februar 2003

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende:

# **Satzung**

## **über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages der Stadt Harburg (Schwaben) (Ausbaubeitragssatzung -ABS-)**

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadt Harburg (Schwaben) erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

### **§ 2 Beitragsbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluß der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 5 Art und Umfang des Aufwands**

- (1) Der Berechnung des Beitrags wird zu Grunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für
  1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG)  
mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn,  
Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und  
Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselb-  
ständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselb-  
ständige Grünanlagen (Nr. 6.1)

bis zu einer Breite von

1.1	in Wochenendhausgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,2	7,0 m
1.2.	in Kleinsiedlungen mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,3	10,0 m
1.3.	in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten	
a)	mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
b)	mit einer Geschoßflächenzahl über 0,7-1,0 mit einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
c)	mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0-1,6	20,0 m
d)	mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6	23,0 m

Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.

	1.4.	in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	
	a)	mit einer Gewerbeflächenzahl bis 1,0	20,0 m
	b)	mit einer Gewerbeflächenzahl über 1,0-1,6	23,0 m
	c)	mit einer Gewerbeflächenzahl über 1,6-2,0	25,0 m
	d)	mit einer Gewerbeflächenzahl über 2,0	27,0 m
d	1.5.	in Industriegebieten	
	a)	mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
	b)	mit einer Baumassenzahl über 3,0-6,0	25,0 m
	c)	mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
e	1.6.	als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen	27,0 m
	1.7.	als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenarbeiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für da jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt	
	1.8.	in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB	14,0 m
	1.9.	in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen	14,0 m
	2.	Parkplätze die Bestandteile der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbstständige Parkplätze)	
	a)	soweit Parkstreifen vorgesehen sind	
		- bei Längsaufstellung	je 2,5 m
		- bei Schräg- und Senkrechtaufstellung	5,0 m
	b)	soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind	5,0 m
	3.	die Wendepunkte an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite	

4. Grünanlagen  
die Bestandteile der in Nr. 1 mit Nr. 5  
genannten Verkehrsflächen sind  
(unselbständige Grünanlagen)  
bis zu einer Breite von 8,0 m
- (2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.
  - (3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für
    1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt Harburg (Schwaben) das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
    2. die Freilegung der Grundflächen,
    3. die Herstellung, Anschaffung Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
      - 3.1. Fahrbahnen
      - 3.2. Radwege
      - 3.3. Gehwege
      - 3.4. Gemeinsame Geh- und Radwege
      - 3.5. Mischflächen
      - 3.6. Mehrzweckstreifen
      - 3.7. Technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
      - 3.8. Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise.,
      - 3.9. notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus
      - 3.10. Rinnen und Randsteine,
      - 3.11. Entwässerungsanlagen, Gräben Durchlässe und Verrohrungen,
      - 3.12. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
      - 3.13. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
      - 3.14. Wendeplätze,
      - 3.15. Parkplätze,
      - 3.16. Beleuchtung,
      - 3.17. Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
      - 3.18. Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung,
      - 3.19. Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
      - 3.20. Omnibus-Haltebuchten und –Wendeplätze,
      - 3.21. Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
      - 3.22. Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.
  - (4) Der Aufwand umfaßt auch den Wert der von der Stadt Harburg (Schwaben) aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
  - (5) Der beitragsfähige Aufwand umfaßt nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

**§ 6**  
**Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebieten**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Stadt Harburg (Schwaben) kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

**§ 7**  
**Stadtanteil**

- (1) Die Stadt Harburg (Schwaben) beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatz 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).

- (2) Die Eigenbeteiligung der Stadt Harburg (Schwaben) beträgt bei

1.	Maßnahmen an Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1)	
1.1.	<u>Anliegerstraßen</u>	
a)	Fahrbahn	40 v. H.
b)	Radwege	40 v. H.
c)	Gehwege	30 v. H.
d)	gemeinsame Geh- und Radwege	40 v. H.
e)	unselbständige Parkplätze	40 v. H.
f)	Mehrzweckstreifen	40 v. H.
g)	Beleuchtung und Entwässerung	40 v. H.
h)	unselbständige Grünanlagen	40 v. H.
1.2.	<u>Hauptschließungsstraßen</u>	
a)	Fahrbahn	60 v. H.
b)	Radwege	60 v. H.
c)	Gehwege	40 v. H.
d)	gemeinsame Geh- und Radwege	40 v. H.
e)	unselbständige Parkplätze	60 v. H.
f)	Mehrzweckstreifen	60 v. H.
g)	Beleuchtung und Entwässerung	60 v. H.
h)	unselbständige Grünanlagen	60 v. H.
1.3.	<u>Hauptverkehrsstraßen</u>	
a)	Fahrbahn	80 v. H.
b)	Radwege	80 v. H.
c)	Gehwege	80 v. H.
d)	gemeinsame Geh- und Radwege	80 v. H.
e)	unselbständige Parkplätze	70 v. H.
f)	Mehrzweckstreifen	60 v. H.
g)	Beleuchtung und Entwässerung	70 v. H.
h)	unselbständige Grünanlagen	60 v. H.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung von Grundstücken dienen.
2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptstraßen sind.
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

## **§ 8**

### **Verteilung des Aufwands**

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Harburg (Schwaben) (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Harburg (Schwaben) (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:

- |  |     |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z.B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoß   | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt

1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Baugrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zu Grunde zu legen.
2. soweit im Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zu Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
3. soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstückfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (9) In unbeplanten Gebieten und gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend
- (10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschöß gerechnet.
- (11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (3 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen.
- (12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich Genutzte Räume beherbergt.
- (13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnungen jeder Einrichtung nur mit 55 v.H anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

## **§ 9** **Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkplätze,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mehrzweckstreifen,
10. die Mischflächen,
11. die Beleuchtungsanlagen,
12. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

## **§ 10** **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

## **§ 11** **Ablösung des Ausbaubeitrags**

Der Betrag kann im ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG.) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

## **§ 12** **Auskunftspflicht**

Der Betragsschuldner ist verpflichtet, der Stadt Harburg (Schwaben) alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

## **§ 13** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Harburg den 31. Januar 2003

(Siegel)

Wolfgang Kilian  
1. Bürgermeister